

Amts- und Anzeigebatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährl. III. 1.50 einschließt
des „Illust. Unterhaltungsblatts“ und der
humoristischen Beilage „Seifenblatt“ in der
Expedition, bei unseren Boten sowie bei allen
Reichspostanstalten.

Tel.-Nr.: Amtsblatt.

Drucker und Verleger: Emil Hannebohn, verantwortl. Redakteur: Ernst Lindemann, beide Eibenstock.

Erhebt täglich abends mit Ausnahme der
Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.
Anzeigenpreis: die kleinstmögliche Zeile 12
Pfennige. Im amtlichen Teile die gespaltene
Zeile 30 Pfennige.

Sprecherr Nr. 210.

60. Jahrgang.

Dienstag, den 2. September

1913.

N 203.

Auf unser Sachsenland mit seinen blauen Bergen
Vom blauen Himmelzelt die goldne Sonne lacht,
Das blaue Kinderauge glänzt voll Lust und Freude,
Ein Tag, an Liebe reich, ist heut im Land erwacht!

Kornblumen leuchten blau im Feld, das brausen woget,
Als Kaiserblumen jedem Deutschen wohlbekannt,
Ein Schlüssel soll die blaue Blume heute werden
Zu allen Herzen hier im schönen Sachsenland!

Die erste Blume nimm, bring sie dem stummen Schläfer,
Der brausen schlummert faust im flissen Kämmerlein,
Auch er stritt freudig für des Vaterlandes Ehre,
Der tote Kämpfer dort soll nicht vergessen sein.



Die zweite Blume trag hin an das Krankenlager,
Dem alten Krieger drück sie in die weste Hand,
Ein Leichter siehst du dann in seinen müden Augen,
Er denkt der großen Zeit, da er im Felde stand!

Und dann lauf Blumen schnell, soviel die Hände lassen,
Und schmücke festlich deine Kleider und dein Haar,
Gilt es zu helfen doch heut' jenen deutschen Männer,
Die sich für's Vaterland begaben in Gefahr!

Und ist der Tag dahin, das Liebeswerk beendet,
Mit Stolz im Herzen dann ein Jeder sagen mag:
„Die Liede gab so gern, hier wohnen gute Menschen,
Für unser Sachsenland war heut' ein Ehrentag! —“

E. Rambach, Schwarzenberg.

Die Pferdevormusterung im Bezirke der Königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg findet in der Zeit vom 11. bis mit 27. September 1913 in folgender Weise statt:

I.

Fstde. Nr.	Musterungs- ort.		Musterungspläze.
	Tag.	Beginn.	
1.	24. Septbr.	12 th mittags	Carlsfeld mit Weitersglashütte und den Gutsbezirken.
			Carlsfeld auf der Straße beim Bahnhofe.
2.	25. Septbr.	7 vorm.	Wildenthal mit den Gutsbezirken.
		8 th vorm.	Wildenthal vor dem Gasthofe „Zum Auersberg“.
		9 th vorm.	Blaumenthal mit Gutsbezirk.
		10 th vorm.	Blaumenthal vor dem Postgebäude.
		11 th vorm.	Sosa mit Gutsbezirk.
		12 th vorm.	Sosa auf dem Pfarrplatz.
		12 th mittags	Hundshübel mit Gutsbezirk.
			Hundshübel vor dem Gasthofe „Zur Linde“.
			Oberstühengrün und Unterstühengrün.
			Oberstühengrün vom Kochischen Gasthofe nach dem Bahnhofe zu
3.	26. Septbr.	7 th vorm.	Gutsbezirk Schönheide m. Cerosgrün.
		7 th vorm.	Gemeinden Schönheide und Neuheide.
		8 th vorm.	Schönheide vom Hotel „Bayrischer Hof“ nach Stühengrün zu.
		10 th vorm.	Wolfsgrün, Müdenhammer u. Reichenbachthal mit Gutsbezirk.
		11 th vorm. u.	Wolfsgrün vor dem Gasthofe.
		12 th mittags	Eibenstock mit den Gutsbezirken.
			Eibenstock auf der Bodelstraße und der Schulstraße.
4.	27. Septbr.	7 th vorm.	Gutsbezirk Schönheiderhammer.
		7 th vorm.	Gemeinde Schönheiderhammer.
			Schönheiderhammer vor dem Gasthofe.

II.

In das von den Ortsvorständen und den Gutsvorstehern der selbständigen Gutsbezirke Erla, Rößlerlein, Niederpfannenstiel und Schindlers Werk in zwei gleichlautenden Exemplaren neu anzufertigende Verzeichnis der im Gemeinde- bez. Gutsbezirke jetzt vorhandenen Pferde (Vorführungsliste für 1913) sind die im Orte vorhandenen Pferde aufzunehmen, jedoch mit Ausnahme:

- a. der unter 4 Jahre alten Pferde,
- b. der Hengste,
- c. der Stuten, die innerhalb der letzten 14 Tage abgefohlt haben,
- d. der Vollblutstuten, die im „Allgemeinen Deutschen Gehüttbuch“ oder den dazu gehörigen offiziellen — vom Unionclub geführten — Listen eingetragen und von einem Vollblutengest laut Deckchein belegt sind, auf Antrag des Besitzers,
- e. der Pferde, die auf beiden Augen blind sind,
- f. der Pferde, die in Bergwerken dauernd unter Tage arbeiten,
- g. der Pferde, die wegen Erkrankung nicht marschfähig sind oder wegen Ansteckungsgefahr den Stall nicht verlassen dürfen.

h. der Pferde, die bei einer früheren, in der betreffenden Ortschaft abgehaltenen Musterung als dauernd kriegsunbrauchbar bezeichnet worden sind, und i. der Pferde unter 1.50 m Bandmaß.

Für Ortschaften und selbständige Gutsbezirke ohne vorführungspflichtige Pferde sind keine neuen Vorführungslisten (Fehllisten) aufzustellen, sondern nur die vorhandenen Listen von 1912 vorzulegen.

III. In denjenigen Orten, zu denen Gutsbezirke gehören, haben die Ortsvorstände bei Aufstellung der Vorführungsliste eine deutliche Trennung durch Offenlassen mehrerer Querspalten zwischen den Beständen der Gemeinde und des Gutsbezirks vorzunehmen. Die Gutsvorsteher von Erla, Rößlerlein, Niederpfannenstiel und Schindlers Werk haben besondere Listen aufzustellen.

IV. Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, zu der vorstehend angeordneten Musterung

- 1) seine im Musterungsorte bei der im Jahre 1912 stattgefundenen Musterung als kriegsbrauchbar befundenen Pferde, sowie
- 2) seine seit der letzten Musterung im Jahre 1912 in den betreffenden Ort neu hinzugekommenen Pferde (insofern solche nicht unter die vorstehends unter a bis f aufgeführten Arten zu rechnen oder hochtragend sind)

dem militärischen Pferdemusterungs-Kommissar zu der vorangegebenen Zeit und an dem dazu bestimmten Platze vorzuführen.

V. Berechtigt von der Vorführung der Pferde sind unter anderem: aktive Offiziere, Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Aerzte und Tierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufs an dem Tage der Musterung unbedingt notwendigen eigenen Pferde und Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, die von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden müssen.

VI. Die Vorstände der Gemeinden (Bürgermeister, Gemeindevorstände) und die Gutsvorsteher, im Behinderungsfalle ihre Stellvertreter, haben sich zu den Musterungsterminen einzufinden, dem Kommissar am Musterungsplatze einen Tisch zur Verfügung zu stellen und die neue Vorführungsliste *doppelt* sowie die alte Vorführungsliste vom Jahre 1912 unaufgefordert vorzulegen.

VII. Des weiteren haben die Ortsvorstände dafür zu sorgen, daß die für die Gestellung, Ordnung und Vorführung der Pferde erforderlichen Leute zur Stelle sind und daß das Vorführen genau in der Reihenfolge der Vorführungsliste geschieht. Hierzu ist an dem linken Badentstück des Halsters jedes Pferdes ein Zettel aus Pappe oder starkem Papier mit deutlicher, entsprechend großer Nummer, die der Nummer in der Vorführungsliste entspricht, zu befestigen.

VIII. Bei Pferden, die bereits bei der letzten Musterung im Jahre 1912 im Musterungsorte als kriegsbrauchbar bezeichnet worden sind, sind außerdem — ebenfalls unter Verantwortung der Ortsvorstände — die neuen Bestimmungstäfelchen anzubringen.

IX. a. Die Verwendung unerwachsener, schwächlicher oder zu alter Leute als Pferdeführer, sowie die Anmessenheit von Kindern auf den Musterungsplätzen ist verboten.

b. die Aufstellung- und Vorführungsplätze, sowie die Zu- und Abführwege hierzu sind so zu sperren, daß unbeteiligte Personen und Fahrzeuge jeder Art durch die von den Ortsbehörden aufzustellenden Sperrposten rechtzeitig gewarnt und ferngehalten werden.

c. die Pferde sind mit Halster, Trense und 2 Führerzügen aufzudienen.

d. die Aufstellung und Vorführung der Pferde hat mit mindestens 6 m Abstand oder Zwischenraum zu erfolgen. Die Pferdenasen sind nicht tiefer als bis zur Schulterhöhe des Führers herabzulassen, die Bügel sind eine Hand breit unter dem Trensenmundstück festzuhalten, unruhige oder bösertige Pferde sind nötigenfalls durch 2 Mann zu halten und vorzuführen.

e. Es ist erwünscht, daß die Pferde vor der Musterung nicht tagelang im Stalle stehen gelassen sondern täglich zur Arbeit herangezogen werden.